

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 84 Wasserrecht; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, S. 73
- 85 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. März 2012 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück – Wasserschutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland –; Vom 4. April 2008 (ABl. Reg. Dt. 18/2008), S. 73/74
- 86 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 74

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 87 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 74
- 88 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; Aufruf zum Genehmigungswettbewerb, S. 74
- 89 Verlust von Dienstaussweisen, S. 75
- 90 Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford; Sitzung der Verbandsversammlung, S. 75
- 91 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 75
- 92 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 75

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 84 Wasserrecht;**  
**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,**  
**des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 29. März 2012  
 54.1-84.08.07/E10

Die Erholungszentrum Schieder GmbH (EHZ) beantragt die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Detmold vom 6. Dezember 2007 zur Errichtung einer Umflut am SchiederSee in Schieder-Schwalenberg.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung der Umflut am SchiederSee ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Insofern war nach § 3e Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3c UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

- 85 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28. März 2012 zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück – Wasserschutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland – Vom 4. April 2008 (ABl. Reg. Dt. 18/2008)**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) sowie des § 14 Landeswassergesetz (LWG – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird die ordnungsbehördliche Verordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Delbrück-Ostenland der Stadt Delbrück – Wasserschutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland – vom 4. April 2008 wie folgt geändert:

### § 1 – Räumlicher Geltungsbereich

Das Flurstück 83 in der Flur 16, Gemarkung Ostenland, wird aus der Schutzzone II herausgenommen und in die Schutzzone III A umgestuft.

Über die Änderung gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000 einen Überblick. Diese Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung und überlagert bezüglich der Änderung die

zur Verordnung vom 4. April 2008 gehörende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 sowie die Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000.

Diese Änderungsverordnung mit Schutzgebietskarte liegt mit der Verordnung vom 4. April 2008 vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht

- bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
  - beim Kreis Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn
  - bei der Stadt Delbrück, Lange Straße 41, 33129 Delbrück
  - bei der Gemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof
- während der Dienststunden aus.

#### § 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Delbrück-Ostenland außer Kraft.

Detmold, den 28. März 2012  
54.1-85.04 PB/ D 1

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 73/74

86

#### **Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht – Bekanntgabe gem. § 3a UVPG, Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold                      Minden, den 2. April 2012  
Büntestraße 1, 32427 Minden  
700-53.0012/12/0104BBB2

Die Westag & Getalit AG, Rheda-Wiedenbrück, beantragt für den Standort Hellweg 15 in 33378 Rheda-Wiedenbrück gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas-Blockheizkraftwerkes (BHKW) zur Wärme- und Stromerzeugung. Die Verbrennungsmotoranlage soll eine Feuerungswärmeleistung von 4,464 MW haben.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage, die in Nr. 1.4 Spalte 2b)bb) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 74

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

87

#### **Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe findet

**am 25. April 2012, 10.00 Uhr**

in Münster (Coerde), An den Speichern 10, Raum 9, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Wahlen
  - 2.1. Wahl einer/s neuen stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
  - 2.2. Wahl einer neuen Vertreterin / eines neuen Vertreters der Stadt Münster im Institutsausschuss
3. Geschäftsbericht der Studienleitung
4. Bericht über den aktuellen Stand der Fusionsverhandlungen
5. Bericht über den aktuellen Stand der Planungen zur Sanierung des Hauses Stühmerweg
6. Entgeltordnung Produktgruppe Medizin und Rettungswesen
7. Ausbildungsmarketing
8. Haushalt
  - 8.1. Bericht der GPA

8.2. Stellenplan

8.3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012

9. Verschiedenes

Nicht-Öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten

Bielefeld, 27. März 2012

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
Püning  
Landrat

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 74

88

#### **Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Aufruf zum Genehmigungswettbewerb**

Ab dem 21. Juli 2013 werden die Konzessionen im Linienbündel 1 Delbrück nur noch gebündelt vergeben. Die Laufzeit beträgt sechs Jahre und endet am ersten Samstag in den Sommerferien des Jahres 2019. (Letzte Aktualisierung 28. März 2012) [weitere Informationen unter [www.nph.de](http://www.nph.de)].

Paderborn, 2. April 2012

Siegfried Volmer  
Geschäftsführer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 74

**89 Verlust von Dienstaussweisen**

Die auf folgende Namen ausgestellten Dienstaussweise der Stadt Detmold sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

- 1.) Heidrun Wittig / Ausweisnummer 799
- 2.) Birgit Tump-Becker / Ausweisnummer 761
- 3.) Fritzen, Jürgen / Ausweisnummer 856

Detmold, den 30. März 2012

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 75

**90 Sparkassenzweckverband im Kreis Herford;  
hier: Sitzung der Verbandsversammlung**

Zu der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford am

**16. April 2012 um 16.00 Uhr**

im Vortragssaal der Sparkasse Herford in Herford. Auf der Freiheit 20, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschriften
2. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Sparkasse Herford
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2011 gemäß § 8 (2) f SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Herford für das Geschäftsjahr 2011 gemäß § 8 (2) g i.V. mit § 25 SpkG NRW

Herford, den 27. März 2012

Wattenberg  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 75

**91 Aufgebot einer Sparkassenukkunde**

Die Sparkassenukkunde Nr. 3241 023310, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 2. April 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 75

**92 Kraftloserklärung  
einer Sparkassenukkunde**

Da die Sparkassenukkunde Nr. 3240 073 100, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 22. Dezember 2011 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 2. April 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 75

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298